



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 27. Dezember 1972

Teil II Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
18.12. 72	Anordnung über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR.....	839
5.12.72	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen.....	849
15.11.72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs.....	849
24.11.72	Anordnung über die Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma für Lebensmittelzwecke .....	850
28.11.72	Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz "und Wasserwirtschaft .....	851
1.12. 72	Anordnung Nr. 2 über die Sicherung des technisch-ökonomisch begründeten Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse sowie von Energie — Anwendung von Bilanzanteilen — .....	853
5.12. 72	Anordnung Nr. 2 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — .....	853
7.12. 72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen.....	853
	Berichtigung .....	7..... 853
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	854
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	854

### Anordnung über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR

vom 18. Dezember 1972

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise sowie in Abstimmung mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§1

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche und wirtschaftsleitende Organe,
- **volkseigene Kombinate (Kombinate),**
- volkseigene Betriebe und Betriebe des volkseigenen Kombinats (Betriebe),
- wissenschaftliche Akademien, wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen (Forschungseinrichtungen),
- Rationalisierungseinrichtungen, wie Ingenieurbüros und gleichartige Einrichtungen (Rationalisierungseinrichtungen),

die wissenschaftlich-technische Leistungen erbringen oder Auftraggeber für solche Leistungen sind.

(2) Wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind

- Leistungen des Planes Wissenschaft und Technik einschließlich der im Plan Wissenschaft und Technik enthaltenen Leistungen der Rationalisierung (im folgenden wissenschaftlich-technische Aufgaben genannt) und
- wissenschaftlich-technische Leistungen für Rationalisierungsaufgaben, die nicht im Plan Wissenschaft und Technik enthalten sind (im folgenden Rationalisierungsaufgaben genannt).

(3) Die Festlegungen des Abschnittes VI dieser Anordnung sind auch auf Projektierungsleistungen und den Bau von Rationalisierungsmitteln anzuwenden, soweit diese Arbeiten beim Auftragnehmer unmittelbarer Bestandteil der Durchführung einer wissenschaftlich-technischen Leistung gemäß Abs. 2 sind. Sie gelten auch für sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter (wie zum Beispiel Studien und Gutachten), sofern dafür keine besonderen preisrechtlichen Bestimmungen bestehen.

(4) Diese Anordnung ist nicht im Geltungsbereich der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589) anzuwenden.